

Satzung des Vereins

"FAM THERA Institut für Familientherapie und systemische Beratung e.V."

in der Fassung vom 17.3.2000

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FAM•THERA Institut für Familientherapie und Systemische Beratung e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bernbruch, Muldentalkreis.
- (3) Der Verein ist unter VR 270 beim Amtsgericht Grimma eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der familientherapeutischen Versorgung in den neuen Bundesländern, mit besonderer Berücksichtigung der Aus- und Fortbildung in psychotherapeutischen Methoden, die in ihrer interpersonellen oder psychosomatischen Orientierung die Ganzheit menschlichen Verhaltens berücksichtigen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in systemischen, familientherapeutischen und kurzzeittherapeutischen Methoden sowie von Supervisionsveranstaltungen für Personen in Heil- und Sozialberufen.
 - b) Unterhaltung eines Seminarhauses als Zweckbetrieb, in denen die unter (2) genannten Maßnahmen durchgeführt werden können.
 - c) Unterstützung, Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen für Familientherapie bzw. -beratung, z.B. im Bereich der Jugendhilfe in Form der Erziehungs- und Familienberatungsstellen.
 - d) Beteiligung an der wissenschaftlich-theoretischen Entwicklung der unter a) aufgeführten Therapieformen.
 - e) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen, öffentlichen und privaten Einrichtungen, die auf dem Gebiet der unter (2) genannten Methoden tätig sind, z.B. die Kooperation mit Ausbildungsinstituten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
 - f) Unterstützung der Darstellung der unter a) genannten Methoden in der Öffentlichkeit, z.B. durch die Organisation von Tagungen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, Spenden zum Zwecke der Forschung und Lehre auf dem Gebiet systemischer, familientherapeutischer und kurzzeittherapeutischer Methoden sowie deren Anwendung einzuwerben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben außerhalb des Vereinszwecks oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag solche natürlichen und juristischen Personen werden, die im Sinne des Vereinszieles tätig oder bereit sind, das Vereinsziel auf andere Weise zu fördern.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer familientherapeutisch bzw. systemisch orientiert tätig ist oder sich ausbilden läßt und bereit ist, sich an den praktischen und theoretischen Arbeiten des Vereins bzw. seiner Einrichtungen zu beteiligen;
 - b) Förderndes Mitglied kann werden, wer Zweck und Arbeit des Vereins in ideeller und/oder materieller Weise unterstützt.
- (3) Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer im Todesfall, durch Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist wirksam mit Zugang der Erklärung.
- (3) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied ohne zwingenden Grund nach dreimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat, oder wenn das Mitglied Vereinseigentum vorsätzlich beschädigt hat, oder wenn das Mitglied vorsätzlich oder fahrlässig dem Ansehen, den Interessen oder dem Zweck des Vereins schadet. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Er ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied gegen Empfangsnachweis bekanntzugeben. Vor dem Beschluß ist demjenigen die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen jährlich im voraus einen Beitrag an den Verein. Als fristgerechte Beitragszahlung für die Ausübung der Mitgliedsrechte gilt der Eingang des Jahresbeitrages auf dem Vereinskonto bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.

(2) Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erworben, so ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte muß der Jahresbeitrag vor der nächsten Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Falls das neue Mitglied an der ersten Mitgliederversammlung nach seinem Eintritt nicht teilnimmt, wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig.

(3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Einhaltung einer dreiwöchigen Ladungsfrist der Mitglieder einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Verlangt mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung und zeigt dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beim Vorstand an, so hat dieser innerhalb von vier Wochen schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sollte auf Grund einer beschlossenen Satzungsänderung das Finanzamt die Gemeinnützigkeit in Frage stellen, muß innerhalb von vier Wochen vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederversammlung durch ein schriftliches bevollmächtigtes anderes Mitglied ist zulässig. Kein Mitglied kann jedoch mehr als 2 andere Mitglieder vertreten.

Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) In der Mitgliedsversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins. Einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5, Ziffer 3).

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes;

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

f) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;

(6) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, ersatzweise dessen Stellvertreter, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsvorsitzenden wählt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung des gemeinnützigen Zweckes, verwaltet das Vereinsvermögen und führt im übrigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand kann

a) für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) Personen zur Erfüllung von Vereinszwecken in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beschäftigen;

c) einzelne Vereinsmitglieder mit der Realisierung umschriebener Aufgaben (z.B. Leitung der Ausbildungsabteilung; Leitung der Beratungsstelle) betrauen, Vertretungsmacht erteilen und gegebenenfalls für besondere Aufwendungen entschädigen bzw. Unkosten erstatten;

d) einen wissenschaftlichen Beirat als beratendes Gremium berufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Vereinsmitglied ist. Erster Vorsitzender und erster stellvertretender Vorsitzender können nur ordentliche Mitglieder sein.

(7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen nur in Vorstandssitzungen, die vom

Vorsitzenden formlos unter Angabe der Beschlußgegenstände einberufen werden. Die Einberufungsfrist richtet sich nach der Dringlichkeit der Tagesordnung, soll jedoch eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes sich mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklären.

(10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Jahresabschluß

Der Vorstand hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluß zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 11 Auflösung, Liquidation und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der

stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungs- berechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Plan L e.V. in Leipzig (Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige bzw. gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes getroffen werden.